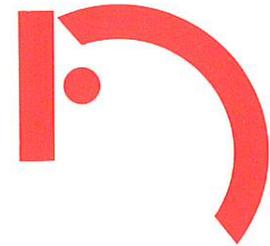


NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND



Die Weiße Mappe 1999

Die WEISSE MAPPE 1999

**Antwort der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 1999
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

**überreicht durch Herrn Wissenschaftsminister Thomas Opper
auf dem 80. Niedersachsentag in Bückeburg
in der Festversammlung am Freitag, dem 9. Juli 1999**

Inhaltsverzeichnis

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

Landesforschung in Niedersachsen (003/99) 5

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Grundsätzliches (101/99 bis 103/99) 5
Flächenschutz (104/99, 105/99, 107/99, 109/99 bis 116/99, 120/99, 121/99) 6
Schutz der Nordsee und ihrer Küsten (124/99 bis 127/99) 10

DENKMALPFLEGE

Grundsätzliches (201/99, 202/99) 12
Bau- und Kunstdenkmale (203/99 bis 212/99) 12
Kirchliche Denkmalpflege (217/99, 219/99) 14
Garten- und Parkdenkmale (221/99 bis 224/99) 14
Mühlen (225/99 bis 228/99) 15

MUSEEN

(301/99, 303/99, 304/99) 16

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

(401/99 bis 403/99)..... 17

MUSIK

(501/99 bis 503/99) 18

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)
Landschaftstraße 6 A, 30159 Hannover
Telefon: (0511) 3 68 12 51, Telefax (0511) 3 63 27 80
Präsident: Dr. Waldemar R. Röhrbein, Hannover
Geschäftsführerin: Dr. Roswitha Sommer, Bückeberg

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

LANDESFORSCHUNG IN NIEDERSACHSEN 003/99

Die Landesregierung sieht angesichts der angespannten Haushaltssituation auf absehbare Zeit keine Möglichkeit, den Bereich der Landesforschung zu Lasten anderer Bereiche weiter auszubauen. Im Rahmen der Hochschulentwicklungsplanung sind daher weder die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Niedersächsische Landesforschung“

noch die Einführung eines Studienangebots „Niedersächsische Landeskunde“ vorgesehen. Auch bei den in Betracht kommenden niedersächsischen Hochschulen gibt es keine Bestrebungen für derartige Maßnahmen.

Nach Auffassung der Landesregierung sollten vielmehr die vorhandenen universitären und außeruniversitären Einrichtungen, die sich mit landeskundlicher Forschung befassen, enger miteinander kooperieren und die Aufgaben einer Koordinierungsstelle übernehmen.

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Massentierhaltung 101/99

Niedersachsen, insbesondere der Regierungsbezirk Weser-Ems, gehört zu einer der wirtschaftlich leistungsstärksten Agrarregionen Europas. Aufgrund spezifischer Standortfaktoren wie Marktnähe und Mangel an wirtschaftlich attraktiven Produktionsalternativen hat sich eine leistungsfähige Veredlungswirtschaft im Nordwesten Niedersachsens etabliert. Dort bilden Land- und Ernährungswirtschaft zusammen eine Hauptsäule der regionalen Wertschöpfung und des Arbeitsplatzangebotes. Ein Drittel der Schweinefleischproduktion und die Hälfte der Geflügelfleischproduktion Deutschlands erfolgt in Niedersachsen und davon der überwiegende Teil in den Veredlungsstandorten im Nordwesten. Vor diesem Hintergrund stellt die Forderung des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. nach „regionalen Vermarktungsstrukturen“ für die Veredlungswirtschaft im Raum Weser-Ems keine realistische Perspektive dar.

Aufgrund des ökonomischen Drucks, der auf aktuelle Marktentwicklungen in Verbindung mit dem Wandel der agrarpolitischen Rahmenbedingungen (Agenda 2000) zurückzuführen ist, muss die Landwirtschaft auch weiterhin neue Einkommenspotentiale erschließen. Unternehmerisch handelnde Landwirte erkennen u. a. die Perspektive, in Produktbereiche einzusteigen, die innerhalb Deutschlands bisher geringe Selbstversorgungsgrade aufweisen und nicht Gegenstand staatlicher Markteingriffe sind (insbesondere Schweine und Geflügel). Dies erklärt den deutlichen Anstieg der geplanten Bauvorhaben in den Kerngebieten der Veredlungsregionen, aber auch in bisher traditionellen Ackerbau- oder Grünlandregionen.

Nicht geteilt werden kann jedoch die Einschätzung, dass es sich bei den geplanten Stallanlagen generell um „Massentierställe“ handelt. Vielmehr sind die Tierhaltungsanlagen

regelmäßig ausgerichtet auf eine bäuerliche Bewirtschaftung mit überwiegend familieneigenen Arbeitskräften. Gewerblich industrielle Produktionsanlagen sind eher die Ausnahmen und werden von der Landesregierung nicht gefördert. Die Landesregierung hat auch keine Erkenntnisse darüber, dass hinter vielen Bauanträgen niederländische Investoren stecken, die aufgrund schärferer Umweltauflagen im eigenen Land nach Niedersachsen ausweichen. Vielmehr sind es in der Regel ortsansässige Familienbetriebe, die sich mit großem finanziellen und unternehmerischen Einsatz für den Erhalt ihrer Betriebe und den ländlichen Raum einsetzen.

Dass die Modernisierung der vorhandenen Stallanlagen sowie deren Neubau zu Nutzungskonflikten im ländlichen Raum führen kann, ist unbestritten. Die Wohnbevölkerung und die Tourismusbranche machen zu Recht darauf aufmerksam, dass ihre Interessen ebenfalls einen hohen Stellenwert haben. Hier sind besonders die kommunalen Institutionen und Entscheidungsträger gefordert, vor Ort im Wege einer vorausschauenden Planung befürchteten negativen Auswirkungen auf einzelne Bereiche entgegenzuwirken. Der Zielsetzung einer optimierten Raumnutzung folgend, sollten die Interessen aller Betroffenen rechtzeitig gehört und eingebunden werden. Entsprechende Vorabstimmungen und Voruntersuchungen (agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, Landschaftsrahmenplanung, Tourismusentwicklungskonzepte etc.) können hier weitreichende Konflikte vermeiden. In diesem Zusammenhang sind z. B. die Aktivitäten des Arbeitskreises "Bauleitplanung und Tierhaltung" bei der Bezirksregierung Weser-Ems außerordentlich zu begrüßen, durch die Erstellung eines Handlungsrahmens für kommunale Planungs- und Entscheidungsträger einen Beitrag zur Lösung der oben genannten räumlichen Nutzungskonflikte zu leisten. Solche Ansätze dürften zu ausgewogeneren Lösungen führen als eine Verschärfung der rechtlichen Rahmenbedingung einseitig zu Lasten der Landwirtschaft.

Schutz und Entwicklung von Fließgewässern 102/99

Die Fließgewässerrenaturierung ist weniger eine Frage von Baumaßnahmen als vielmehr das Ergebnis einer längerfristigen eigendynamischen Entwicklung. Die Landesregierung kann begleitende Maßnahmen wie Flächenankauf im Bereich von Gewässerrandstreifen oder die Beseitigung ökologischer Sperren im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fördern. Wichtiger ist jedoch die grundsätzliche Einstellung der Beteiligten, insbesondere auch der Unterhaltungspflichtigen, zu den Renaturierungsprojekten, weil davon der zulässige Umfang der eigendynamischen Prozesse abhängig ist. In dieser Hinsicht sind in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. Auch die jüngste Änderung des § 98 des Niedersächsischen Wassergesetzes wird zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer in Niedersachsen beitragen. In dieser Vorschrift heißt es u.a.:

„Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen; die biologische Funktion der Gewässer und ihrer Ufer als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ist zu erhalten.“

Zu den Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gehören auch „die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze“.

Die neue Regelung in § 101 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes wird zu einem fruchtbaren Dialog zwischen Unterhaltungsverbänden und den anerkannten Naturschutzverbänden über die Gewässerunterhaltung führen. Er lautet:

„Der Vorstand stellt sicher, dass die anerkannten Naturschutzverbände im Sinne von § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in Abständen von höchstens einem Jahr über die im folgenden Jahr beabsichtigten Unterhaltungsmaßnahmen unterrichtet werden.“

Die Darstellung in der ROTEN MAPPE trifft nach wie vor nicht zu, dass die Bewilligungsverfahren für die Förderung von Renaturierungsvorhaben schwerfällig sind. Bei den Bezirksregierungen werden die fachübergreifenden Vorhaben abgestimmt.

Erfolgskontrollen können nach den gewonnenen Erfahrungen stichprobenweise vorgenommen werden. Sie erübrigen sich prinzipiell bei der eigendynamischen Entwicklung.

Heißluftballone und Sportfluggeräte 103/99

Die Problematik der Störungen der Tierwelt durch Heißluftballone und Sportfluggeräte ist bundesweit bekannt. Die naturschutzrechtlichen Möglichkeiten der Länder sind jedoch sehr eingeschränkt, da die Materie über die Luftverkehrsordnung des Bundes geregelt ist.

In den von der allgemeinen Luftfahrt genutzten Luftfahrtskarten ICAO 1:500 000 sind größere Naturschutz-/Vogelschutzgebiete bereits kenntlich gemacht. Darüber hinaus soll eine Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Ballonsport und Naturschutz“ Möglichkeiten aufzeigen, Ballonfahrern Orientierungshilfen an die Hand zu geben, mit deren Hilfe entsprechende Störungen der Natur in Zukunft vermieden werden können.

Im übrigen müssen bei den entsprechenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigungen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. In vielen Fällen sind daneben noch spezielle naturschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich. Im Falle des Naturschutzgebietes Barnbruch liegt der oberen Naturschutzbehörde noch kein Antrag vor. Sollte ein Antrag gestellt werden, so wird dieser eingehend geprüft werden.

FLÄCHENSCHUTZ

Großschutzgebiete 104/99

Der Erhaltung und Sicherung ökologisch und historisch bedeutsamer Kulturlandschaften hat das Land stets einen hohen Stellenwert eingeräumt. In zahlreichen Schutzgebieten werden historisch interessante oder durch extensive Wirtschaftsweisen des Menschen geprägte Landschaftsausschnitte erhalten. Unter den großflächigen Beispielen sei das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ besonders hervorgehoben, für das 1993 eine neue Naturschutzverordnung erlassen worden ist und in das Jahr für Jahr Landesmittel in beachtlicher Höhe geflossen sind. Auch im Falle des 1998 geschaffenen Schutzgebietssystems Elbetal, das sich aus Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und dem Nationalpark zusammensetzt, ging es um die großräumige Erhaltung natur- und kulturbetonter Biotope. Das Schutzgebietssystem wurde von Niedersachsen in das länderübergreifende, von der UNESCO 1998 offiziell anerkannte Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“ eingebracht.

Mit den im Niedersächsischen Naturschutzgesetz verankerten Schutzkategorien stehen bewährte Instrumente zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur Verfügung. Mit einer Aufwertung des Naturparkes im Niedersächsischen Naturschutzgesetz würden sich keine tatsächlich neuen Perspektiven für den Gebietsschutz ergeben. In Bezug auf die Entwicklung in Naturparks hält das Land an der bereits in der WEISSEN MAPPE 1998 dargelegten Auffassung fest, dass hier in erster Linie die Orts- und Kreisebene gefordert ist.

Inwieweit durch die nunmehr in § 14 a des Bundesnaturschutzgesetzes verankerte Schutzkategorie des Biosphärenreservates neue Akzente in der niedersächsischen Naturschutzarbeit gesetzt werden können, wird zu prüfen sein.

Schutz der Elbtalau 105/99

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes e.V., dass die Entscheidung des Obergerichtes in Lüneburg zum Nationalpark „Elbtalau“ einen Rückschlag für den Naturschutz darstellt. Das Urteil hat nicht nur weitreichende Folgen für die Erhaltung und Entwicklung der Elbe-Region, sondern birgt auch Gefahren für die anderen Nationalparke in Deutschland. Die Grenzen bei der Auslegung des gesetzlichen Kriteriums „vom Menschen nicht oder wenig beeinflusst“ sind so eng gezogen worden, wie dies in der Ausweisungspraxis deutscher Nationalparke bisher nicht üblich war. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat das Land das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt.

Wie sich bereits aus der Antwort der Landesregierung auf die ROTE MAPPE 1998 ergibt, wurde im Elbetal besonderer Wert darauf gelegt, ein differenziertes Schutzgebietssystem mit unterschiedlichen Schutzkategorien zu schaffen, das sowohl der Erhaltung und Förderung naturnaher Biotope und natürlicher Prozesse als auch dem Schutz der Kulturlandschaft dient. Bei einem Flächenanteil des Nationalparks von etwa 19 Prozent am Schutzgebietssystem kann nicht davon gesprochen werden, dass dem Schutz der Kulturlandschaft nicht angemessen Rechnung getragen worden sei. Das Schutzgebietssystem Elbetal ist hinsichtlich seiner inneren Untergliederung nicht anders beschaffen als dies bei einem Biosphärenreservat (BR) nach dem „Man and Biosphere-Programm“ der UNESCO der Fall ist. Auch in BR gibt es eine Kernzone, in der natürlichen Entwicklungen – wie bei einem Nationalpark – der Vorrang einzuräumen ist.

Sollte das eingelegte Rechtsmittel gegen die Nationalparkentscheidung des Obergerichtes keinen Erfolg haben, wird zu prüfen sein, inwieweit die dann nicht mehr unter Schutz stehenden Flächen im Bereich des ehemaligen Nationalparks als Naturschutzgebiete auszuweisen sind und eine Zusammenfassung aller vorhandenen Schutzgebiete – auch der Landschaftsschutzgebiete – zu einem BR in Anknüpfung an § 14 a des Bundesnaturschutzgesetzes sinnvoll ist. Angesichts des noch nicht rechtskräftigen OVG-Urteils und eventueller alternativer Schutzmodelle können dem Landkreis Lüneburg von Landesseite derzeit keine abschließenden Empfehlungen zur Abgrenzung der geplanten Landschaftsschutzgebiete im Amt Neuhaus gegeben werden. Zwischen der oberen und unteren Naturschutzbehörde hat es zum Landschaftsschutz im Amt Neuhaus immer wieder Gespräche und Abstimmungsprozesse gegeben, sie wird es auch künftig geben.

Mit dem Urteil des Obergerichtes ist der Ansatz des Landes, mit dem Nationalpark und dem Schutzgebietssystem auch verbesserte Chancen für die Regional- und Tourismusentwicklung zu eröffnen, zurückgeworfen. Für das geplante Informationszentrum im Schloss Bleckede ist der Bezirksregierung Lüneburg Ende März ein Förderantrag vorgelegt worden, der derzeit geprüft wird.

Langfristige Sanierung des Dümmerraums, Landkreise Diepholz, Osnabrück und Vechta 107/99

Die Erhöhung der Dümmerwasserstände ist von der notwendigen Berücksichtigung unterschiedlicher Belange abhängig, so dass es eines abgestimmten Vorgehens bedarf. Hinsichtlich der Überflutung der Verdlandungszonen gibt es durchaus unterschiedliche Auffassungen. Auch muss das Speichervermögen des Dümmers erhalten bleiben, weil der See nach wie vor ein wichtiger Retentionsraum für das die Unterlieger an der Hunte bedrohende Hochwasser ist.

Die Wiedervernässung bestimmter Bereiche ist Bestandteil des Dümmersanierungskonzeptes. Dies muss jedoch mit den Nutzungsinteressen abgestimmt sein, was in den vorliegenden Planungen der Fall ist. Wo besondere Hochwasserschutzmaßnahmen nicht unbedingt erforderlich sind, werden sie auch nicht angelegt. Für den speziell angesprochenen Bereich östlich der alten Hunte und südlich der L 853 werden Sonderlösungen angestrebt, um künftig zu einer Nutzung zu kommen, die sich stärker an den Zielen des Naturschutzes orientiert.

Die Einrichtung eines Großschilfpolders ist nicht Bestandteil des Dümmersanierungskonzeptes. Die Landesregierung verfolgt den Bau eines Großschilfpolders nicht vorrangig weiter, weil große Probleme hinsichtlich des Betriebes und der Unterhaltung solcher Anlagen bisher nur unbefriedigend gelöst sind. Diese Probleme werden in der öffentlichen Diskussion leider zu wenig berücksichtigt.

Schutz der Kulturlandschaft in Tangendorf, Samtgemeinde Salzhausen, Landkreis Harburg 109/99

Windenergieanlagen gehören nach der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 30.07.1996 zu den privilegierten Anlagen gemäß § 35 Absatz 1 BauGB und sind damit grundsätzlich überall im Außenbereich zulässig. Gleichzeitig hat der Bundesgesetzgeber die planenden Stellen in die Lage versetzt, zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung besonders geeignete Gebiete festzulegen, in denen – in der Regel mit Ausschlusswirkung für andere Standorte – mehrere solcher Anlagen konzentriert werden können. Der Landkreis und die Samtgemeinde haben eine Vielzahl von potentiellen Flächen auf deren Eignung untersucht und dabei diverse Ausschlusskriterien zu Grunde gelegt, um Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft zu minimieren. Bei der Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange hat sich das von der Samtgemeinde Salzhausen in ihrem Flächennutzungsplan nördlich von Tangendorf ausgewiesene Sondergebiet für Windenergieanlagen als geeignet herausgestellt. Aufgrund der besonderen Eignung beabsichtigt auch der Landkreis, diese Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung in sein neues Regionales Raumordnungsprogramm aufzunehmen.

Die Landesregierung sieht zum Schutz der Kulturlandschaft bei Tangendorf aus raumordnerischer bzw. städtebaulicher Sicht keine Möglichkeit, gegen diese genehmigte Ausweisung vorzugehen, da sie im Rahmen der kommunalen Planungshoheit vorgenommen worden ist.

Geplanter Golfplatz am „Alten Rodenberg“, Stadt Rodenberg, Landkreis Schaumburg 110/99

Golfplätze sind in der Regel nur für einen begrenzten, vergleichsweise finanzkräftigen Personenkreis zugänglich. Sie werden daher aus Tourismusmitteln nicht gefördert. Unabhängig davon stellen sie, sofern sie vorhanden sind, für die entsprechenden Gästekreise eine Bereicherung der touristischen Infrastruktur dar und verbessern den Freizeitwert der Region insgesamt. Ihre Errichtung wird daher, sofern die planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, grundsätzlich positiv bewertet.

Bei Abwägung der unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belange wie u. a. des Landschafts- und Naturschutzes erfolgt im Rahmen der vorgeschriebenen planungsrechtlichen Verfahren durch die zuständige Behörde – im Falle des Golfplatzes in Rodenberg ist dies der Landkreis Schaumburg – nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Bedenken. In diesen Prozess wird seitens der Landesregierung unter tourismuspolitischen Gesichtspunkten weder befürwortend noch verhin-dernd eingegriffen.

Im übrigen ist nach hiesigem Kenntnisstand der Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den Golfplatz Rodenberg aufgrund der sich abzeichnenden Akzeptanzprobleme vor Ort zurückgezogen worden.

Pflege und Entwicklung von Naturschutzgebieten 111/99

Um zu einer flexibleren und wirtschaftlicheren Inanspruchnahme der Haushaltsmittel bei der Pflege und Entwicklung von Naturschutzgebieten zu kommen, wurden Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre

- 1999 und 2000 in Höhe von jeweils 800.000 DM für Maßnahmen auf landeseigenen Flächen sowie
- 1999 in Höhe von 2.554.000 DM für den Abschluss langfristiger Verträge über die Betreuung und Pflege von Schutzgebieten mit Naturschutzverbänden

im Haushaltsplan 1999/2000 ausgewiesen. Damit wurden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine haushaltsjahrüberschreitende Planung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen verbessert.

Unterschutzstellung des Schaapmoores, Landkreis Emsland 112/99

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes Schaapmoor wird durch das anhängige Flurbereinigungsverfahren „Sögel“ unterstützt. Durch die Möglichkeit, landeseigene und andere öffentliche Flächen lagerichtig in das geplante NSG hineinzutauschen und landwirtschaftliches Privateigentum außerhalb zu arrondieren, soll die Vorbereitung der NSG-Ausweisung, wenn auch mit Verzögerungen aufgrund der komplexen Zusammenhänge mit anderen Zielen der Flurbereinigung, zu einem für alle Betroffenen zufriedenstellenden Abschluß gebracht werden. Durch den Besitzübergang von Flächen im geplanten NSG auf das Land konnten frühzeitig naturschutzfachliche Optimierungsmaßnahmen vorbereitet werden. So wurde eine wasserrechtliche Plan-genehmigung zum Anstau von Gräben südlich der Nordradde vom Landkreis Emsland auf Antrag des Landes Niedersachsen (Staatliche Moorverwaltung) erteilt. Die Umsetzung dieser Plangenehmigung soll noch im Sommer 1999 durch die Moorverwaltung erfolgen, so daß die Flächen in einen feuchteren Zustand versetzt werden können. Mit der Ausweisung des NSG ist noch 1999 zu rechnen.

Grünlandschutz an der Süd- und Mittelradde, Landkreise Cloppenburg und Emsland 113/99

In den Raddetälern sind die konkurrierenden Interessen des Naturschutzes und der Landwirtschaft seit langem spürbar. Sie treffen dort in besonderer Schärfe aufeinander. Eine Unterschutzstellung der für den Naturschutz bedeutsamen Grünlandflächen ohne unterstützende Haltung der Landwirtschaft ist bei dieser Lage z. Zt. wenig zielführend. Im Bereich der Raddetäler wurden in der Vergangenheit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Wiesenvögel gefördert. Das betrifft sowohl Flächenankäufe im Talraum der Südradde im Landkreis Cloppenburg in den für den Wiesenvogelschutz bedeutsamen Bereichen als auch die Förderung der Anlage von Blänken auf einem Teil dieser Flächen zur Verbesserung der Lebensräume für Wiesenvögel. Zusätzlich wurden im Talraum der Mittelradde zwischen den Naturschutzgebieten Markatal und Bockholter Dose gewässerbegleitende Flächen erworben und weitestgehend aus der Nutzung genommen.

Eine Optimierung der extensiven Nutzung landwirtschaftlicher Flächen läßt sich speziell in diesem Raum derzeit nicht auf dem Verordnungswege regeln, sondern nur über freiwillige Vereinbarungen realisieren. Dazu ist die Bereitschaft der Landwirtschaft unerlässliche Voraussetzung. Aufgrund der agrarstrukturellen Situation in den Raddetälern ist zur Zeit jedoch nicht erkennbar, daß eine breite Zustimmung der landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten ist, auf zusammenhängenden Flächen Maßnahmen des Naturschutzes zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Wiesenvögel mit zu tragen.

Schutz der Hase-Oberläufe, Landkreis Osnabrück 114/99

Die Renaturierung der oberen Hase ist ein gemeinsames Anliegen. Es bestehen gute Aussichten, dass die Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Bereich des Kronensees in diesem Jahr vorgenommen werden kann.

Naturschutzgebiet „Kamm des Wesergebirges“, Landkreis Schaumburg 115/99

Die Bezirksregierung Hannover plant bereits, entlang des Wesergebirgskammes ein Naturschutzgebiet „Kamm des Wesergebirges“ in naher Zukunft auszuweisen. Es soll sich im Bereich der Landesforst vom „Möncheberg“ bis zum „Hainholz“ erstrecken und sich in fünf Einzelgebiete mit einer Gesamtgröße von ca. 270 Hektar gliedern. Der gesamte Bereich gehört zum Waldschutzgebietskonzept der Landesforstverwaltung (unter teilweiser Herausnahme forstlicher Nutzung).

Das geplante Naturschutzgebiet ist u.a. geprägt durch herausragende Jurakalkfelsen des Wesergebirges. Durch geomorphologische Besonderheiten entwickelten sich kleinflächig wechselnde arten- und strukturreiche Lebensräume überwiegend mit ihren typischen, potentiell natürlichen Waldgesellschaften. Dieses sind naturnahe Laubwälder verschiedener Ausbildung der Buchenwaldgesellschaften.

In das geplante Naturschutzgebiet „Kamm des Wesergebirges“ sollen die unmittelbar im Kammbereich stockenden Waldgesellschaften (als Naturwald ohne jegliche Nutzung) sowie auch ein Teilbereich der anschließenden naturnahen Waldgesellschaften (unter eingeschränkter forstlicher Nutzung) einbezogen werden.

Fischereibetrieb am Steinhuder Meer, Gemeinde Hagenburg, Landkreis Schaumburg 116/99

Die Fischerei auf dem Steinhuder Meer als dem größten stehenden Gewässer in Niedersachsen hat eine lange Tradition. Die Aufzeichnungen hierüber reichen bis in das Jahr 1900 zurück.

Im März 1998 ist das Fischereirecht neu verpachtet worden. Pächter ist neben dem Fischerverein Steinhude e.V. und dem Landessportfischerverband Niedersachsen e.V., die beide bereits seit vielen Jahren die Fischerei im Steinhuder Meer gepachtet haben, der Fischereibetrieb Reemt Endjer – Inhaber Rudolf Endjer – aus Emden als neuer Hauptpächter. Der bisherige langjährige Hauptpächter hatte die Fischerei aufgegeben.

Die Ansiedlung des Betriebes am Steinhuder Meer bedeutet die Fortführung der traditionellen berufsfischereilichen Nutzung durch den neuen Hauptpächter. Dadurch wird dem Sohn eines ostfriesischen Berufsfischers eine Existenzgründung ermöglicht. Darüber hinaus werden positive Impulse für den Tourismus am Steinhuder Meer erwartet. Eine Beeinträchtigung des gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten Gebietes ist nicht zu befürchten, da grundsätzlich die bisherige Fischereiliche Nutzung beibehalten werden soll.

Für die Genehmigung des Betriebsgebäudes, das außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes geplant wird, und für die Erteilung der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung ist der Landkreis Schaumburg zuständig. Im vorliegenden Fall ist eine Verbandsbeteiligung rechtlich nicht erforderlich.

Tropenpark „Friesoyther Moor“, Landkreis Cloppenburg 120/99

Die Errichtung von Ferien- und Freizeitparks kann, wie die Erfahrung zeigt, bei entsprechender Konzeption enorme regionalwirtschaftliche Effekte haben. Derartige Vorhaben werden daher aus tourismuspolitischer Sicht grundsätzlich positiv bewertet. Selbstverständlich bedarf es bei solchen touristischen Großvorhaben der sorgfältigen Abwägung der unterschiedlichen Belange, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken.

Durch das Vorhaben werden auf dem dafür vorgesehenen Standort keine „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ (Landes-Raumordnungsprogramm 1994), keine bestehenden oder geplanten Naturschutzgebiete (§ 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes), keine niedersächsischen Naturschutzprogramme und auch keine „landesweit wertvollen Bereiche“ (vgl. Biotopkartierung des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie) direkt beansprucht.

Der Standort befindet sich aber in einem zur Zeit weitestgehend unzerschnittenen, offenen und durch ehemals zusammenhängende Moorflächen gekennzeichneten Landschaftsraum mit schützenswerten Hochmoorflächen an den direkt an das Vorhaben angrenzenden Flächen.

Der Abwägung der danach zu erwartenden oder möglichen Beeinträchtigungen dient das kürzlich vom Landkreis Cloppenburg eröffnete Raumordnungsverfahren. Dies Verfahren endet nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange mit der Feststellung der Raumverträglichkeit oder Nichtverträglichkeit bzw. der Feststellung bei welchem Umfang des Vorhabens die Raumverträglichkeit noch gegeben ist.

Ferien- und Freizeitparks werden wie alle touristischen Großprojekte von der Landesregierung finanziell nicht gefördert.

EXPO-Projekt „Jahrtausendblick – Steinzeichen Steinbergen“, Landkreis Schaumburg 121/99

Das Projekt „Jahrtausendblick – Steinzeichen Steinbergen“ geht auf eine Idee des ehemaligen Niedersächsischen Ministerpräsidenten und heutigen Bundeskanzlers Gerhard Schröder zurück, der persönlich die Grundsteinlegung vornahm. Es beruht auf einem Entwurf des renommierten Architekten Prof. Günter Zamp Kelp. Die Schaumburger Steinbrüche GmbH & Co KG haben sich mit dem Projekt erfolgreich an dem EXPO-Ideenwettbewerb „Stadt und Region als Exponat“ beteiligt. Eine unabhängige Jury, die mit namhaften Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur besetzt war, hat das Projekt zur Registrierung empfohlen. Die offizielle Registrierung bei der EXPO-Gesellschaft als „weltweites dezentrales EXPO-Projekt“ erfolgte am 2. September 1997.

Der offene Teil des Steinbruchs, in dem noch ca. 15 Jahre Kalksteine abgebaut werden, ist von dem Projekt nicht unmittelbar betroffen. Dieser vom Betrachter als erheblicher Landschaftsschaden empfundene Teil wird entsprechend den Vorgaben der verbindlichen Rekultivierungspläne aufgeforstet und nicht für das Projekt in Anspruch genommen.

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg sowie auch die Räte der für die Bauleitplanung zuständigen Gemeinden haben mit großer Übereinstimmung die notwendigen Entscheidungen für die Realisierung dieses EXPO-Projektes getroffen. Ein Gelingen der von den Investoren geplanten Konzeption für die Zeit der Weltausstellung, aber auch für die Nachnutzung vorausgesetzt, wird dieser Erlebnispark eine Ergänzung des touristischen Freizeitangebotes darstellen.

Die Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes wurde vom Landkreis Schaumburg gemäß § 31 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) ordnungsgemäß durchgeführt. Dabei war der naturschutzfachliche Wert des zu löschenden Gebietes und der Stellenwert des Naturschutzes mit den anderen Gründen und Aspekten des öffentlichen Wohls, die für eine Löschung sprechen, untereinander abzuwägen. Das Abwägungsergebnis des Landkreises Schaumburg fand die Zustimmung der Bezirksregierung Hannover als obere Naturschutzbehörde.

Die ordnungsgemäße Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 7 ff. NNatG bleibt dabei dem nachfolgenden Verfahren (Bauleitplanverfahren) vorbehalten. Der Flächennutzungsplan der Stadt Rinteln, der den Großteil des o. g. Projektgebietes umfaßt, erlangte am 3. März 1999 Rechtskraft. Im für das o. g. EXPO-Projekt erstellten Grünordnungsplan ist eine dezidierte Auseinandersetzung mit den Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß Baugesetzbuch in Form einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung enthalten, die in Anwendung des in Fachkreisen anerkannten Verfahrens nach NOHL (1993) durchgeführt wurde und die Zustimmung des

Landkreises Schaumburg als untere Naturschutzbehörde gefunden hat.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege ist um Überprüfung einer möglichen Denkmaleigenschaft der NS-Aufsichtsbaracke gebeten worden.

Das Ergebnis ist abzuwarten.

SCHUTZ DER NORDSEE UND IHRER KÜSTEN

Grundsätzliches 124/99

Die Landesregierung begrüßt, dass der Niedersächsische Heimatbund e.V. den Schutz der Nordsee erneut aufgegriffen hat. Die vielfältigen Nutzungsansprüche an die Nordsee bedingen die Aktualität dieses Themas.

Gefahrenvorsorge und -abwehr:

An der Schutzwürdigkeit und an der Schutzbedürftigkeit der niedersächsischen Wattenmeerküste besteht kein Zweifel. Daher betreiben der Bund und die Länder nach wie vor die gemeinsame Bekämpfung von Meeresverschmutzungen infolge plötzlicher Ereignisse, wie z.B. die Havarie der „Pallas“, auf der Grundlage der gemeinsamen Bund-/Länder-Vereinbarung von 1995. Im internationalen Vergleich hat Deutschland, was die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen anbelangt, mit seinen Bekämpfungsschiffen und Geräten einen hohen Standard erreicht. Der Geräteeinsatz und die Alarmierung werden in regelmäßigen Übungen erprobt.

Das Katastrophenmanagement wird anlässlich der Pallas-Havarie von verschiedenen Gremien untersucht. Im einzelnen:

- In Niedersachsen hat das Kabinett die Ressorts Inneres, Umwelt und Wirtschaft um Überprüfung der Organisation der Gefahrenabwehr bei Schiffsunfällen gebeten.
- Auf Bundesebene wird eine Expertenkommission des Bundesverkehrsministeriums unter Auswertung des Havariefalles „Pallas“ eine Bewertung des bisherigen Notfallkonzeptes und dessen Weiterentwicklung für die Sicherung der deutschen Küste vor den Folgen von Schiffsunfällen erarbeiten und Vorschläge für Optimierungen im Bereich Bund/Küstenländer wie auch im internationalen Bereich vorlegen. Diesem Gremium gehört ein Mitarbeiter des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums an.
- In Schleswig-Holstein hat eine „Interministerielle Arbeitsgruppe Unfallmanagement in Küstengewässern“ den Auftrag, ein Strukturmodell zu entwickeln, um den Folgen von Schiffshavarien in den schleswig-holsteinschen Küstengewässern angemessen zu begegnen.

- Der Landtag Schleswig-Holsteins hat eine parlamentarischen Untersuchungsausschuss eingesetzt.
- Die Ministerpräsidentin Schleswig-Holsteins hat eine Sonderuntersuchung des Havariefalles „Pallas“ durch eine universitäre Forschungsstelle in Auftrag gegeben.

Aus diesen Gremien werden Ergebnisse und Bewertungen zum Thema „Notfallkonzept/Organisation der Gefahrenabwehr“ öffentlich werden.

WWF-Vorschläge/
Gemeinsame Bundesratsinitiative der Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

- Küstenwache

Es ist ein besonderes Anliegen der niedersächsischen Landesregierung die Küste und das Wattenmeer optimal zu schützen und dafür die bestmöglichen Strukturen der Gefahrenabwehr zu schaffen. Der Fall „Pallas“ wird auf mehreren Ebenen zum Anlass genommen, die vorhandenen Strukturen zu prüfen. Die Frage einer zentralen Küstenwache wird von den oben genannten Gremien – insbesondere von der Kommission des Bundesverkehrsministeriums – beraten. Nachdem diese Gremien ihre Arbeit abgeschlossen und ihre Ergebnisse präsentiert haben, wird die Landesregierung über das weitere Vorgehen entscheiden.

- Schlepperkapazitäten

Niedersachsens Landtag und Landesregierung haben sich beim zuständigen Bundesverkehrsministerium für die ständige Stationierung eines leistungsfähigen Hochseeschleppers vor der deutschen Küste eingesetzt. Inzwischen ist der Chartervertrag für die Oceanic bis zum 15. Oktober 1999 verlängert mit der Option, je nach Ergebnis der Beratungen der vom Bund eingerichteten Expertenkommission, den Vertrag weiter bis April 2000 zu verlängern.

Untersuchungen über Unfallabläufe haben immer wieder deutlich gemacht, dass am Ereignisbeginn die durch technisches und/oder menschliches Versagen verursachte Manövrierunfähigkeit eines Schiffs steht. Sofern sich der Havarist nicht bereits im engen Wasser von Hafenzufahrten befindet, zeigen solche Unfallabläufe auch, dass eine Havarie als Folge der Manövrierunfähigkeit in der Regel dann verhindert werden kann, wenn ein Bergungsschiff mit ausreichend bemessener Schleppkapazität kurzfristig eingesetzt werden kann. Eine Havariesituation kann aber auch von derartig vielen anderen Faktoren bestimmt werden, dass die Frage der Schleppkapazität (Pfehlzug) untergeordnete Bedeutung erlangt. Im konkreten Fall der „Pallas“ gibt es Hinweise, dass der Ablauf der Ereignisse weniger eine Frage von ausreichend oder nichtausreichend bemessener Schleppkapazität war, sondern vielmehr die Folge eben solcher außerordentlich schwieriger Randbedingungen (z. B. Wetterverhältnisse, Ladungsbrand, Tiefbereiche).

- Kooperation mit Dänemark und den Niederlanden

Seit 1969 existiert das 1983 novellierte und 1989 erweiterte Übereinkommen zur Zusammenarbeit der Nordseeanrainerstaaten bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl oder andere Schadstoffe (Bonn-Abkommen). Vertragsstaaten sind Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande und Norwegen. Daneben existieren auf dem Gebiet der Bekämpfung von Meeresverschmutzungen bilaterale Abkommen mit Dänemark (DENGER) und den Niederlanden (NETHGER). Für Fragen der Umsetzung und Einhaltung dieser Abkommen obliegt die Zuständigkeit dem Bund.

- Fischerei

Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik fallen Regelungen der Fischerei in die Zuständigkeit der Europäischen Union. Die Nutzung von Fischbeständen wird über die jährliche Festlegung zulässiger Gesamtfangmengen (TAC's) und Quoten geregelt. Im Hinblick auf die Reduzierung von unerwünschten Beifängen sind bereits erhebliche Fortschritte erreicht worden.

Fischerei-Referenzzonen im Wattenmeer 125/99

In der Antwort in der WEISSEN MAPPE 1998 hatte die Landesregierung ausgeführt, dass sie nicht beabsichtigt, im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ nutzungs-freie Zonen auszuweisen. Seitdem haben sich keine anderen Beurteilungsgrundlagen ergeben, so dass diese Aussage auch weiterhin gilt. Im übrigen berät der Niedersächsische Landtag gegenwärtig den Entwurf eines Gesetzes, durch das der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden soll. Gebietliche und inhaltliche Änderungen bedürften nach der Verabschiedung des Gesetzes eines Änderungsgesetzes.

Miesmuschelfischerei 126/99

Die Landesregierung hält an ihrer Praxis fest, wonach für Konsumzwecke keine Muscheln von eulitoralen Wildbänken gefischt werden dürfen. Damit werden in Niedersachsen anders als z.B. in Dänemark verzehrfähige Muscheln allein von Kulturflächen geerntet. Die Kulturflächen sind ihrer Größe nach eingeschränkt. Eine Vergrößerung wird nicht erfolgen, obwohl die Flächen in Schleswig-Holstein doppelt und in den Niederlanden sogar fast fünfmal so groß sind wie in Niedersachsen. In Dänemark werden Konsummuscheln ausschließlich Wildbänken entnommen.

Der zunächst auf fünf Jahre ausgelegte Miesmuschelmanagementplan soll sicherstellen, dass sich die speziellen Lebensgemeinschaften einer lagestabilen Miesmuschelbank frei von direkten menschlichen Eingriffen entwickeln

können. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass in mehr oder weniger großen Abständen auftretende extreme Witterungsereignisse wie Eiswinter und Stürme den Verlust einer Bank auslösen können.

Sicherlich werden die für die nächsten fünf Jahre geplanten Erhebungen noch stärker wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnisse bringen. Die jetzt getroffene Auswahl von Standortbereichen kann jedoch auf eingehende Kartierungen seit 1989 und eine Zusammenschau der in den vorausgegangenen dreiundzwanzig Jahren gesammelten Unterlagen aufbauen. Neben der Zeitreihe wurden u. a. auch Gesichtspunkte wie räumliche Verteilung oder Flächenausdehnung als Auswahlkriterien mit herangezogen. Der Miesmuschelmanagementplan stellt als Verwaltungsvorschrift sicher, dass ohne eine Befreiung bzw. Ausnahme-genehmigung der Nationalparkverwaltung 48 Bereiche lagestabiler Bänke nicht mehr befischt werden können. Weiter wurde erreicht, dass die Fischereibetriebe erklärt haben, dass sie für diese Bereiche auch keine Anträge stellen werden.

DENKMALPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Organisation der Denkmalpflege 201/99

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) hatte im Jahr 1996 einen Richtlinienentwurf zu § 26 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erarbeitet. Dieser Entwurf, der eine Definition der „Maßnahmen von besonderer Bedeutung“ und Verfahrensvorschriften zur Anzeigepflicht enthielt, wurde von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens abgelehnt. Als Ergebnis einer gemeinsamen Erörterung mit der Arbeitsgemeinschaft, dem Niedersächsischen Innenministerium und den Denkmalbehörden am 12. November 1996 wurde vereinbart, zunächst auf Richtlinien zu verzichten und die Entwicklung in der Praxis in den nächsten drei Jahren zu verfolgen.

Das MWK hat jetzt die Angelegenheit wieder aufgegriffen und die Denkmalbehörden um Erfahrungsberichte gebeten. Eine Auswertung liegt noch nicht vor.

Integriertes Betreuungssystem im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ 127/99

Für den Nationalpark wurde zur Besucherbetreuung und -lenkung ein neuer Weg beschritten. Zwischen der Bezirksregierung Weser-Ems (Nationalparkverwaltung), dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz und dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie wurde eine Vereinbarung geschlossen, die zum Ziel hat, Personal des Landesbetriebes so einzusetzen, dass Aufgaben für die beiden Fachverwaltungen umfassend mit erledigt werden. Die Nationalparkverwaltung hat mit der Fachaufsicht über die Betreuungskräfte die notwendige fachliche Lenkungs-funktion. Für eine Bündelung aller Kompetenzen in der Schutzgebietsbetreuung bei der Nationalparkverwaltung besteht deshalb keine Notwendigkeit. Eine Verstärkung des Personals in der Schutzgebietsbetreuung wäre für eine gleichmäßigere Präsenz der Betreuer in der Fläche wünschenswert. Das ist auf Norderney durch die Einstellung einer qualifizierten Betreuungskraft bereits geschehen. Die finanzielle Situation des Landes lässt aber zur Zeit weitere personelle Verstärkungen nicht zu.

Dorfentwicklung 202/99

Die Landesregierung begrüßt die Aktivitäten des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. zur Weiterbildung der Dorfbewohner zu den Themenbereichen Siedlungsentwicklung, Ortsgestaltung und Ortsdokumentation. Sie wird die Erkenntnisse der Fachtagungen in die Programmentwicklung einbeziehen und Chancen für landesweite Kommunikationsstrukturen prüfen.

BAU- UND KUNSTDENKMALE

Oberharzer Bergbau 203/99

Die Tagesanlagen der Grube Bergwerkswohlfahrt wurden in den frühen 90er Jahren unseres Jahrhunderts von der Preussag AG an einen Privatmann veräußert. Der Landkreis Goslar, der Oberharzer Geschichts- und Museumsverein sowie die Bezirksregierung Braunschweig sind sich der Bedeutung der Schachanlage als wichtiger Bestandteil der industriellen Kulturlandschaft Harz durchaus bewußt und treten nachdrücklich für die Erhaltung dieses Kulturdenkmals ein. Mit einem Sonderförderprogramm sind seit 1993 für die Erhaltung des Oberharzer Bergbau 3.740.000 DM von der Landesregierung und der Bundesregierung zur Verfügung gestellt worden.

Wasserburg Dinklage, Landkreis Vechta 204/99

Die Wasserburg Dinklage, seit 1948 als Benediktinerinnen-abtei genutzt, ist gegenwärtig in ihrem Bestand nicht zunehmend gefährdet. Der Wasserstand wird über Pumpen künstlich reguliert und auf dem erforderlichen Stand gehalten. Richtig ist, dass von Seiten des Denkmalschutzes darauf geachtet werden muss, dass die Bausubstanz nicht durch Absinken des Wasserstandes Schaden nimmt. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen bedürfen noch der Klärung.

Aus Sicht des Naturschutzes ist zudem auf folgende Aspekte hinzuweisen:

1. Grundsätzlich geht eine Erhöhung der Grundwasserstände in diesem Bereich, insbesondere im bestehenden Landschaftsschutzgebiet Burgwald Dinklage, mit den Zielen des Naturschutzes konform. Soweit im Zuge des Ausbaues der A1 hierzu Optimierungsmöglichkeiten bestehen, sollten diese verstärkt genutzt werden.
2. Von hier bestehen allerdings begründete Zweifel, ob allein durch flankierende Maßnahmen im Zuge des Ausbaues der A1 eine Verbesserung des Wasserhaushaltes erreicht werden kann. Vielmehr wird hier davon ausgegangen, dass eine Stabilisierung und Verbesserung der Grundwasserverhältnisse im Bereich Burgwald Dinklage nur durch eine gleichzeitige Beordnung der Entwässerungssituation sowie der Grundwasserentnahmen im näheren Umfeld erreicht werden kann.

Die Planungen für den sechsstreifigen Ausbau der A1 von der Anschlussstelle Lohne-Dinklage bis zur Anschlussstelle Bramsche wurden von der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung noch nicht aufgenommen. Dieser Abschnitt ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz im weiteren nachrangigen Bedarf eingestuft. Bei der Aufnahme der Planungen werden die Anregungen für die Ersatzmaßnahmen im Bereich des Burgwaldes Dinklage angenommen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann nur die Kosten übernehmen, die sich aus den Eingriffsregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn ergeben.

Schloß in Winsen (Luhe), Landkreis Harburg 205/99

Bezüglich der Schloßkapelle in Winsen wurde zwischen der Stadt und dem Amtsgericht, das die Schloßanlage zur Zeit vollständig nutzt, zwischenzeitlich ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Dieser sieht die gemeinsame Nutzung vor. Das Amtsgericht wird die Kapelle am Tage als Sitzungssaal, die Stadt am Abend und an Wochenenden für kulturelle Veranstaltungen nutzen. Zur Zeit wird die Kapelle durch die Stadt Winsen instandgesetzt.

Ehemaliges Amtsschreiberwohnhaus in Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz 206/99

Die Maßnahme soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Die Finanzierung erscheint unter Zuhilfenahme von Landesmitteln der Denkmalpflege gesichert.

Ehemaliger Grafen Hof in Stotel, Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven 207/99

Die in der WEISSEN MAPPE 1998 gemeldete Sachlage gilt weiterhin.

Haesler Siedlung in Celle, Landkreis Celle 208/99

Die Siedlung auf dem Blumläger Feld in Celle ist von dem Architekten Otto Haesler 1930/31 in bautechnisch innovativer Art der rationalisierten Fertigung gebaut worden. Sie gehört zu den wirklich einzigartigen Beispielen des Massenwohnungsbaus aus der Weimarer Republik, ist aus diesem Grunde auch international bekannt und steht wegen ihrer städtebaulichen und sozialgeschichtlichen Bedeutung seit 1989 unter Denkmalschutz. Die von Otto Haesler für einen baulichen Minimalstandard seiner Zeit errichteten Siedlungsbauten bedürfen hinsichtlich der heutigen Erfordernisse an Wohnqualität einer Anpassung. Das wäre durch eine behutsame und denkmalgerechte Umbauplanung durchaus möglich.

Die Städtische Wohnungsbau GmbH beabsichtigt zu sanieren bzw. umzubauen. Da dies ein Eingriff in ein Baudenkmal ist, sind die Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Entsprechende umfangreiche Verwaltungsverfahren werden zur Zeit unter Beteiligung der Stadt Celle als untere Denkmalschutzbehörde, der Bezirksregierung Lüneburg als obere Denkmalschutzbehörde, dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege bearbeitet.

Hauptbahnhof in Oldenburg (Oldenburg) 209/99

Als zentrale niedersächsische Denkmalfachbehörde hat das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege in Hannover auf Wunsch der Stadt Oldenburg ein Gutachten über die Wertigkeit und die Einmaligkeit des Gebäudes sowie zur denkmalpflegerischen Zielsetzung erstellt.

Die Privatisierung der Deutschen Bundesbahn in den 1990er Jahren hat die Deutsche Bahn AG vor große finanzielle Schwierigkeiten gestellt. Ihr Interesse an einer kaufmännischen Nutzung des Gebäudes bringt gegenwärtig

Wünsche nach baulichen Änderungen in das Genehmigungsverfahren ein, die nur schwer mit den Erhaltungsvorstellungen der Denkmalbehörden in Übereinstimmung zu bringen sind. Für den geplanten Umbau des historischen Jugendstilsaales, des früheren Wartesaales 1. und 2. Klasse, in ein modernes bundeseinheitlich gestaltetes Reisezentrum ist von der Denkmalpflege deutlich gemacht worden, dass die raumfeste Ausstattung absoluten Bestandsschutz genießt.

Positiv festzustellen ist das Konzept der Deutschen Bahn AG, zum einen das äußere Erscheinungsbild des Bahnhofs in der historischen Form wiederherzustellen, d. h. die vorhandenen Störungen zu beseitigen, und dieses auch im Bereich der Bahnhofshalle mit den denkmalunverträglichen nachträglichen Einbauten zu tun.

Heilig-Geist-Kirche, Stadt Soltau, Landkreis Soltau-Fallingb. 210/99

Bereits in 1998 wurden unter der Regie des Amtes für Bau- und Kunstpflege der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers an der kleinen denkmalswerten Dorfkirche Instandsetzungsarbeiten an Außenwänden und Dachstuhl durchgeführt. Die staatliche Denkmalpflege war im Rahmen der Benennungsherstellung über das Vorhaben informiert. Für die geplanten restauratorischen Maßnahmen im Kircheninnern wurde frühzeitig eine Förderung aus Mitteln des Denkmalschutzes in Aussicht gestellt. Die Bewilligung des Zuschusses wird – sofern die Restaurierung nach denkmalpflegerischen Vorstellungen durchgeführt werden soll – umgehend nach Mittelbereitstellung erfolgen.

Klostergut St. Lorenz in Schöningen, Landkreis Helmstedt 211/99

Die spätgotischen Rankenmalereien in einem Flügel des ehemaligen Kreuzganges werden nach Mitteilung der Bezirksregierung Braunschweig, Dezernat 406, überwiegend aus Landesmitteln konserviert, so dass die Erhaltung gesichert ist.

Gulphof in Ochtelbur, Gemeinde Ihlow, Landkreis Aurich 212/99

Der ehemalige Gulphof Holstein wurde mit Genehmigung des Landkreises Aurich abgebrochen, weil die unveränderte Erhaltung die erhaltungspflichtigen wirtschaftlich unzumutbare belastete und weil die erforderlichen Kosten der Erhaltung auch nicht durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, z. B. dem Gulphofprogramm der Landesregierung und den Denkmalpflegemitteln des Landkreises Aurich, ausgeglichen werden konnten.

KIRCHLICHE DENKMALPFLEGE

Sigwardskirche in Idensen, Landkreis Hannover 217/99

Die Landesregierung ist bereit, auch die weiteren notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung der Ausmalung finanziell zu unterstützen.

Christuskirche, Landeshauptstadt Hannover 219/99

Die Landesregierung ist grundsätzlich bereit, weitere kostenintensive Bauabschnitte zur Außensanierung aus Mitteln der Denkmalpflege zu fördern.

GARTEN- UND PARKDENKMALE

Gartendenkmalpflege und Naturschutz 221/99

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege erfasst historische Garten- und Parkanlagen mit dem Ziel der Dokumentation und einer Unterschutzstellung.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur fördert seit Jahren auch die Erhaltung historischer Gärten durch die Bereitstellung von Zuschüssen aus dem Topf der Denkmalpflegemittel.

Als Pilotprojekt ist im Regierungsbezirk Lüneburg erstmalig 1999 eine Projektgruppe „Regionalmarketing – Parks und Gärten“ gegründet worden, die sich detailliert der Erhaltung von ca. 97 historischen Gärten und Parkanlagen in dem Regierungsbezirk widmen wird.

Die Landesregierung begrüßt jedes weitere Engagement zu diesem Thema sehr. Hier ist besonders die Gründung der Gesellschaft „Historischer Gärten in Niedersachsen“ von 1994 zu benennen.

Schloßgarten in Oldenburg 222/99

In den Haushaltsjahren 1998 und 1999 sind zusätzlich für die Beseitigung der Unwetterschäden über den laufenden Etat hinaus die erforderlichen Haushaltsmittel zugewiesen worden. Soweit der Ankauf der neu zu pflanzenden Bäume aus den außerplanmäßig zugewiesenen Mitteln nicht möglich sein sollte, wird die Bezirksregierung Weser-Ems die erforderlichen Mittel beantragen.

Der überalterte Baumbestand wird nach und nach erneuert und dann aus dem laufenden Etat finanziert werden.

Haus Altenkamp, Stadt Papenburg, Landkreis Emsland 223/99

Die Landesregierung hat in den vergangenen anderthalb Jahrzehnten zu den Kosten der Instandsetzung von Haus Altenkamp maßgeblich beigetragen. So ist es gelungen, Haus Altenkamp und seinen Garten für öffentliche, gemeinnützige Zwecke herzurichten.

Die Verlegung der Reitanlage mit Reithalle aus dem historischen Garten steht noch aus. Es wird daher von der Landesregierung nachdrücklich befürwortet, dass die Stadt Papenburg nach dem Auslaufen des Pachtvertrages sich dieses Problems annimmt.

Landschaftspark in Ahlden, Landkreis Soltau-Fallingb. 224/99

Nach Planung und Genehmigung des Vorhabens sowie nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Eigentümer hat die Samtgemeinde mit ersten Vorarbeiten im Park begonnen. In die Herrichtung der gärtnerischen Anlage und die Instandsetzung des Teehauses ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege eingebunden. Die Maßnahme soll in 1999 durchgeführt und beendet werden. Eine Förderung aus Mitteln des Denkmalschutzes ist in Aussicht gestellt.

MÜHLEN

Niedersächsische Mühlenstraße 225/99

Auch die Landesregierung begrüßt ausdrücklich die Einrichtung einer Niedersächsischen Mühlenstraße mit dem Ziel die Kulturlandschaft der Mühlen in der Öffentlichkeit bekannter zu machen und für die Mühlen eine langfristige Erhaltung anzustreben.

Unter Beteiligung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege hat die Mühlenvereinigung Niedersachsen-Bremen sich bereit erklärt, die Trägerschaft an der Erweiterung der Mühlenstraße im gesamten Bereich Niedersachsens zu übernehmen. Derzeit ist die Mühlenvereinigung in Verhandlung mit einigen Landkreisen im Regierungsbezirk Lüneburg und in den Bezirken Braunschweig und Hannover, um eine Konzeption für die Fortführung der Straße zu erarbeiten. Nach dem derzeitigen Stand wird im Sommer dieses Jahres die Maßnahme der Erweiterung der Mühlenstraße in den genannten Bereichen in Angriff genommen werden können.

Wie in der Startphase so wird auch der Erweiterungsprozeß durch die EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER II finanziell unterstützt. Daneben konnte mit über einer halben Millionen DM aus LEADER II-Mitteln ein Finanzierungspool mit einem Gesamtvolumen von über 1,5 Mio. DM zur Restaurierung und Erhaltung von Mühlen entlang der bestehenden Niedersächsischen Mühlenstraße eingerichtet werden.

Windmühle Wiechers, Stadt Weener, Landkreis Leer 226/99

Die Windmühle im Ortsteil Stapelmoor ist bereits Anfang der 80er Jahre Gegenstand umfangreicher Instandsetzungs- und Substanzerneuerungsmaßnahmen gewesen. Die Landesregierung hat sich seinerzeit erheblich an den Kosten beteiligt.

Wenn jetzt wiederum erhebliche Sanierungskosten aufgewandt werden müssen, um das Mahlwerk zum Laufen zu bringen, so verdienen die Grundstückseigentümer jede Unterstützung. Es soll kurzfristig ein Finanzierungsmodell mit den möglichen Zuwendungsgebern erstellt werden. Die Landesregierung will sich an der Finanzierung beteiligen.

Windmühle Ahrbecker in Wenden, Landkreis Nienburg 227/99

Die staatliche Denkmalpflege begrüßt die Instandsetzungsbemühungen des Fördervereins. Das Vorhaben soll nach Möglichkeit auch aus Landesmitteln der Denkmalpflege unterstützt werden.

Kreidemühle in Söhlde, Landkreis Hildesheim 228/99

Seit Beginn des Jahres 1999 hat sich der Mühlenverein Söhlde durch Erweiterung der Satzung auf die Kreidemühle und Aushandlung eines Erbbaurechtsvertrages über 100 Jahre Laufzeit öffentlich zu der Erhaltung des bedrohten Kulturdenkmales bekannt. Die Denkmalschutzbehörden und die Gemeinde Söhlde beraten den Verein bei der Aufstellung des Sanierungs- und des Finanzierungskonzeptes. Die Bezirksregierung ist grundsätzlich bereit, die dringend notwendigen Erhaltungsmaßnahmen aus Mitteln der Denkmalpflege zu fördern.

MUSEEN

Museen in Niedersachsen

301/99

Unabhängig von den Forderungen des Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen e. V. in seinem Memorandum vom 13. März 1998 zur Lage der Museen in Niedersachsen hat die Landesregierung die besondere Bedeutung der Museen als Teil der kulturpolitischen Gesamtlandschaft immer wieder betont und herausgestrichen. Selbstverständlich können die Museen in Zeiten angespannter Finanzlage bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht von notwendigen Einsparungen, insbesondere auch im Personalbereich, verschont werden. Die Landesregierung hat allerdings immer darauf geachtet, dass die Einsparungen nicht überproportional zu Lasten der Museumslandschaft erfolgen, sondern im Gleichklang mit Einsparmaßnahmen anderer Bereiche durchgeführt wurden.

Die vom Museumsverband beklagte stetige Reduzierung der Fördermittel ist jedoch nicht nachvollziehbar. Im Bereich der Förderung der nichtstaatlichen Museen liegen die Ansätze der Haushaltsjahre 1998 bis 2000 erheblich über den Ansätzen früherer Jahre, und auch die MiPla bis zum Jahre 2003 sieht keine gravierenden Einschnitte bei der Förderung der nichtstaatlichen Museen vor. Die Landesregierung setzt somit kontinuierlich die Konsolidierung des Bestandes im Bereich der nichtstaatlichen Museen fort und wird dabei insbesondere auch die wichtigen und national bzw. international bedeutsamen Museen gezielt fördern. Das gleiche gilt für den Ausbau eines Museumsverbundsystems.

Im Bereich der staatlichen Museen hat die Landesregierung sichergestellt, dass durch Substanz erhaltende Maßnahmen eine gute und attraktive Museumsarbeit geleistet werden kann. Erhebliche Investitionen im Baubereich signalisieren, welche große Bedeutung die Landesregierung der kulturellen Bildungsarbeit der staatlichen Museen zumißt. Strukturelle Maßnahmen, wie die mittelfristige Überführung der staatlichen Museen in leistungsfähige Betriebseinheiten unter Anwendung neuester haushaltsrechtlicher und museumsfachlicher Managementstrukturen stellen sicher, dass die staatlichen Museen in Niedersachsen fit für das kommende Jahrtausend gemacht werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Ausbau und die Weiterentwicklung der Museumslandschaft in Niedersachsen weder stagniert noch rückläufig ist, sondern von der Landesregierung trotz angespannter finanzieller Haushaltslage kontinuierlich weiterbetrieben wird.

Museum Moorseeer Mühle in Nordenham, Landkreis Wesermarsch

303/99

Der Landkreis Wesermarsch hat seine freiwilligen Leistungen aufgrund seiner angespannten Haushaltslage erheblich reduzieren müssen.

Aus Sicht der Landesregierung ist auch bei den derzeitigen, reduzierten Ansätzen eine Weiterführung des Museums möglich.

Die Bezirksregierung wird dem Rürtinger Heimatbund zur Fortführung seiner Arbeit unterstützend zur Seite stehen.

Blankschmiede, Stadt Dassel, Landkreis Northeim

304/99

Die Landesregierung konnte von 1989 bis 1991 aus dem Strukturhilfeprogramm 1.099.900 DM für die denkmalgerechte Erhaltung bewilligen. Hierzu kommen 40.000 DM Fördermittel der Niedersächsischen Sparkassenstiftung. Dies ermöglicht eine lebendige funktionale und museale Präsentation des technischen Kulturdenkmals, wofür dem Förderverein Blankschmiede Neimke e.V. Dank auszusprechen ist.

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

401/99

Die Landesregierung kann die Bedenken des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB) hinsichtlich der Förderung des Niederdeutschen nicht teilen. Nicht erst durch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist, wird die Regionalsprache in der Landesförderung berücksichtigt.

Die Förderung der niederdeutschen Sprache ist ein wichtiger Bestandteil im Rahmen der Kulturförderung des Landes. Gerade deshalb hat sich Niedersachsen für die Aufnahme von Niederdeutsch und Saterfriesisch in Teil III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eingesetzt. Das Institut für niederdeutsche Sprache (INS) in Bremen ist hierfür ein kompetenter Partner und wird im Rahmen eines Abkommens von den Ländern Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen gemeinsam gefördert.

Das Institut für niederdeutsche Sprache in Bremen genießt sowohl in Wissenschaftskreisen als auch bei Literaturschaffenden, Theaterleuten oder Liedergruppen eine hohe Reputation. Interessierte aus ganz Niedersachsen und dem norddeutschen Raum nutzen intensiv dessen Angebote.

1996 ist es den beteiligten Ländern gelungen, die beengte Raumsituation des INS durch den Zukauf eines Hauses zu beheben und dadurch sowohl für die Mitarbeiter wie auch für die Nutzer der Bibliothek und das Publikum günstige Arbeitsbedingungen zu schaffen. Das Land wird die Arbeit des INS im Rahmen seiner Möglichkeiten auch weiterhin unterstützen.

Die Ostfriesische Landschaft in Aurich wird vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur institutionell gefördert. Die regionalsprachliche Fachstelle der Ostfriesischen Landschaft nimmt die Querschnittsaufgabe wahr, den Gebrauch des „Ostfriesischen Platt“ als regionale Sprache im privaten, öffentlichen und beruflichen Bereich auszubauen. Dazu ist eine Vernetzung mit allen anderen Aufgabenbereichen der Landschaft notwendig. In Verträgen mit dem Land Niedersachsen ist der Ostfriesischen Landschaft u.a. die Durchführung des Pilotprojekts „Plattdeutsch in der Schule“ übertragen worden.

Im Rahmen dieses Projekts ist unter der Koordination des Regionalen Pädagogischen Zentrums der Ostfriesischen Landschaft eine regionale Bestandsaufnahme der Sprachkenntnisse der Schülerinnen und Schüler und der Einbeziehung von Plattdeutsch in den Unterricht durch die Lehrkräfte erarbeitet worden. Außerdem haben 30 an dem Pilotprojekt beteiligte Lehrerinnen und Lehrer Materialien für Plattdeutsch im Unterricht aller Schulformen entwickelt. Weiterhin führt die regionalsprachliche Fachstelle der Ostfriesischen Landschaft einen Modellversuch zur Zweisprachigkeit in ostfriesischen Kindergärten durch.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat auf der Grundlage des erweiterten Bildungsauftrages und der Ergebnisse des Pilotprojekts einen neuen Erlass zur Förderung des Niederdeutschen und des Saterfriesischen herausgegeben: „Die Region im Unterricht“. Dieser Erlass legt fest, dass die Schülerinnen und Schüler zur Erschließung der regionalen Dimension auch Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in der Regionalsprache sowie Einsichten über sie erwerben sollen. Ihre Bestimmung erfolgt zur Zeit in verschiedenen Fächern und Schulformen.

Nach der Präambel der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist deren Hauptzweck zwar kultureller Natur, gleichwohl ist die Landesregierung in Artikel 10 der oben genannten Charta Verpflichtungen eingegangen, die die Verwendung der niederdeutschen bzw. saterfriesischen Sprache unter bestimmten Bedingungen bei Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben zulassen.

Eine Sprache würde als Sprache bedeutungslos, wenn sie im Umgang mit den Behörden überhaupt nicht mehr verwendet werden dürfte, denn eine Sprache ist ein Mittel der öffentlichen Kommunikation und kann nicht auf den Bereich der privaten Beziehungen allein beschränkt werden.

Um den bewussten Umgang mit der Minderheiten- bzw. Regionalsprache vor Ort weiter zu fördern und konkrete Vorschläge für die Umsetzung der Charta diesbezüglich zu erarbeiten, werden zukünftig auch die kommunalen Spitzenverbände in der auf Anregung des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB) gebildeten Arbeitsgruppe vertreten sein.

Die vom Land veranlassten Maßnahmen sind vernetzt und landesweit verfügbar. Sofern Koordinationsdefizite verbleiben sollten, werden diese problemlos von der Niedersächsischen Staatskanzlei ausgeglichen werden können.

Plattdeutsch in der Schule

402/99

Der Erlass „Die Region im Unterricht“ bestimmt, dass die Schülerinnen und Schüler zur Erschließung der regionalen Dimension auch Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in der Regionalsprache sowie Einsichten über sie erwerben sollen. Einzelheiten beschreiben die Rahmenrichtlinien.

Dabei sind fachinhaltliche und schulorganisatorische Entwicklungen, z.B. die Erarbeitung eines Fremdsprachenkonzeptes, und hier insbesondere laterales Sprachenlernen und die Mehrsprachigkeit, ebenso einzubeziehen wie die Einführung der „Verlässlichen Grundschule“.

Die Fachbeauftragten für Niederdeutsch im Unterricht formulieren auf der Grundlage des Erlasses in Absprache mit Landschaften und Landschaftsverbänden längerfristige Arbeitspläne. Das geschieht z. B. in einem Fall nach einer

Bestandsaufnahme für Niederdeutsch im Unterricht an verschiedenen Schulformen und führt in anderen Fällen zu der Überlegung, wie Versuche zur Zweisprachigkeit im Kindergarten in ein Konzept zur Mehrsprachigkeit in der Grundschule Eingang finden können. In diesem Zusammenhang erscheint es notwendig, neuere Ansätze des Sprachenlernens zu reflektieren, die von interessierten Schulen als Möglichkeit gesehen werden, über Mehrsprachigkeit unter Einbeziehung der Regionalsprache ein Schulprofil zu entwickeln.

Aufgrund der Vorschläge der Schulen können die Bezirksregierungen bei den bekannt zu gebenden Stellen neben den benötigten Fächern auch Zusätze als besondere Auswahlkriterien vorgeben, so z. B. „Kenntnisse in Niederdeutsch erwünscht“. Ein solcher Bedarf ist von den Schulen für die zum 1. September 1999 zu besetzenden Stellen nicht angemeldet worden.

Weiterhin können auch ohne Zusatz noch beim Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber besonders berücksichtigt werden, die Kenntnisse in Niederdeutsch haben. Erforderlich ist hierfür, dass es einen besonderen Bedarf in der betreffenden Schule gibt. Darauf hinzuweisen ist, dass es bei Niederdeutsch keine Befähigungsnachweise oder Zertifikate gibt, mit denen solche Kenntnisse auch objektiv nachweisbar sind.

MUSIK

Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen 501/99

Das Niedersächsische Kultusministerium hat im Zeitraum 1998/99 seine Bemühungen konsequent fortgesetzt, den grundsätzlich gesicherten Stand des Faches Musik als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfach im Rahmen der geltenden Stundentafeln der allgemein bildenden Schulen sowie als wichtigen Teil des Schullebens weiter zu festigen.

Durch die bevorzugte Einstellung von Lehrkräften mit dem Fach Musik ist es gelungen, deren Anteil an der Gesamtzahl der niedersächsischen Lehrkräfte in den Jahren 1989 bis 1997 von 6,6 Prozent (3 755 Musiklehrerinnen und -lehrer) auf 7,1 Prozent (4 053 Musiklehrkräfte) zu erhöhen. Im Jahr 1998 hat es in Niedersachsen eine weitere Zunahme der Zahl der Lehrerinnen und Lehrer mit dem Fach Musik um 87 auf insgesamt 4 140 gegeben, so dass jetzt 7,25 Prozent der Lehrerinnen und Lehrer an den niedersächsischen allgemein bildenden Schulen (ohne Sonderschulen und Waldorfschulen) im Fach Musik ausgebildet sind.

Einen weiteren deutlichen Anstieg wird es in diesem Jahr geben, da zum 1. Februar 1999 bereits 53 und zum 1. September 1999 über 200 Lehrkräfte mit dem Fach Musik eingestellt wurden bzw. werden. Allerdings dürfte für die Bezirksregierungen die fachgerechte Besetzung aller ausgeschriebenen Musiklehrerstellen nicht einfach sein, da zum 1. Februar 1999 nur 86 Bewerberinnen und Bewerber ohne

Nach dem Verfahren zum 1. September 1999 soll bei den Bezirksregierungen erfragt werden, ob Lehrkräfte mit Kenntnissen in Niederdeutsch eingestellt wurden.

Plattdeutschprojekt der Schaumburger Landschaft 403/99

Die Landesregierung begrüßt das vorgestellte Projekt. Es entspricht dem integrativen Konzept zur Förderung der niederdeutschen Sprache in den einzelnen Unterrichtsfächern. Lehrkräfte der Orientierungsstufe Helfsen haben in allen 5. und 6. Klassen im Deutschunterricht auf der Grundlage der entsprechenden Rahmenrichtlinien und einfacher schülergemäßer regionalspezifischer Texte in Zusammenarbeit mit der Landschaft und in Absprache mit der Elternschaft in die niederdeutsche Sprache eingeführt.

Beispiele für die Öffnung der Schule stellen die Unterstützung durch die Landschaft und die Lesung des Autors aus seinem Buch „Sau einfach is Platt!“ dar.

Einstellung blieben und lediglich 113 Absolventen den niedersächsischen Vorbereitungsdienst zu den beiden letzten Einstellungsterminen beendeten.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur die fächerspezifischen Bedarfszahlen bis zum Jahr 2010 vorliegen. Danach müssen die Ausbildungskapazitäten und die Studienanfängerzahlen für das Fach Musik erheblich erhöht werden, wenn der zukünftige Einstellungsbedarf für dieses Fach in ausreichendem Maße gedeckt werden soll.

Für die Einstellung von Lehrkräften ist die statistische Erhebung der tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden nach Fächern durch das Niedersächsische Kultusministerium nicht erforderlich, weil die Schulen auf der Grundlage der jeweils für sie geltenden Stundentafel die von ihnen benötigten Fachlehrkräfte für die Neueinstellungen bei den Bezirksregierungen anmelden.

Ist in der Stundentafel für einen Fachbereich eine Gesamtstundenzahl angegeben – wie z. B. in den Schuljahrgängen 1 und 2 der Grundschule für den Fachbereich musisch-kulturelle Bildung mit den Fächern Musik/Kunst – so sind im Unterricht für die einzelnen Fächer im Jahresmittel jeweils gleiche Zeitanteile vorzusehen. Die bei den Bezirksregierungen für Grundschulfragen zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten sind aufgrund eines Gespräches der Niedersächsischen Kultusministerin mit Vertreterinnen und Vertretern des Landesmusikrates ausdrücklich darauf hin-

gewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorgabe in den Schulen insbesondere für das Fach Musik auch tatsächlich eingehalten wird.

Die zum wiederholten Male vorgetragene Forderung, in den Stundentafeln der allgemein bildenden Schulen in jedem Schuljahrgang jeweils zwei Wochenstunden für das Fach Musik vorzusehen, ist nach wie vor unrealistisch. Auf die entsprechende Antwort der Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1998 (501/98) wird verwiesen.

Zur Förderung und Unterstützung des Musikunterrichts an den niedersächsischen allgemein bildenden Schulen wird der begonnene Aufbau eines Netzwerkes „Musikpädagogischer Werkstätten“, das schul- und ortsnahe Fortbildungsangebote vorhalten wird, fortgesetzt. Durch die Einbindung in das System der regionalen Fortbildung wird sichergestellt, dass ergänzend zum Lernort „Musikpädagogische Werkstätten“ Arbeitskreise gebildet und nachgefragte Fortbildungsangebote organisiert und fachlich qualifiziert durchgeführt werden können. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen für die Verbesserung des Musikunterrichts an den Schulen – vor allem den Grundschulen – des Landes muss besonders aufmerksam beobachtet werden

Musikschulen 502/99

Die Landesregierung ist sich der großen pädagogischen Bedeutung der Musikschulen bewusst. Sie setzt rund ein Drittel der Musikfördermittel für die Unterstützung der Musikschulen und des Landesverbandes ein.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten hat sie sich in den letzten Jahren erfolgreich bemüht, die Planungssicherheit der Musikschulen zu gewährleisten. Es wird beabsichtigt, diese bewährte Förderstruktur fortzusetzen.

Landesmusikakademie 503/99

Die Landesregierung unterstützt die sukzessive Realisierung des „Nukleus“ einer Landesmusikakademie in Wolfenbüttel in unmittelbarer Anbindung an die vorhandenen Räumlichkeiten der Bundesakademie. Sie erwartet dadurch am Akademiestandort Wolfenbüttel eine erhebliche Verbesserung der funktionalen Arbeitszusammenhänge von Bundesakademie und Landesmusikakademie.

